

Einwohnergemeinde Niederönz

Organisationsreglement

Ausgabe 2020

(Teilrevision 19. Oktober 2020)

Inhaltsverzeichnis

A. ORGANISATION	3
A.1 DIE GEMEINDEORGANE A.2 DIE STIMMBERECHTIGTEN A.3 DER GEMEINDERAT A.4 DAS RECHNUNGSPRÜFUNGSORGAN A.5 DIE KOMMISSIONEN A.6 DAS GEMEINDEPERSONAL A.7 DAS SEKRETARIAT	
B. POLITISCHE RECHTE	7
B.1 STIMMRECHTB.2 INITIATIVEB.4 PETITION	7
C. VERFAHREN AN DER GEMEINDEVERSAMMLUNG	8
C.1 ALLGEMEINES C.2 ABSTIMMUNGEN C.3 WAHLEN	
D. ÖFFENTLICHKEIT, INFORMATION, PROTOKOLLE	14
D.1 ÖFFENTLICHKEIT	14
E. AUFGABEN	15
E.1 AUFGABENWAHRNEHMUNGE.2 AUFGABENERFÜLLUNG	
F. VERANTWORTLICHKEIT UND RECHTSPFLEGE	16
F.1 VERANTWORTLICHKEITF.2 RECHTSPFLEGE	
G. ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN	17
AUFLAGEZEUGNIS	18
ANHANG I: AUFGABENÜBERTRAGUNG	19
ANHANG II: KOMMISSIONEN	20
ANHANG III: VERWANDTENAUSSCHLUSS	22

A. Organisation

A.1 Die Gemeindeorgane

Organe

Art. 1 Die Organe der Gemeinde sind:

- a) die Stimmberechtigten,
- b) der Gemeinderat und seine Mitglieder, soweit sie entscheidbefugt sind,
- c) die Kommissionen, soweit sie entscheidbefugt sind,
- d) das Rechnungsprüfungsorgan,
- e) das zur Vertretung der Gemeinde befugte Personal.

A.2 Die Stimmberechtigten

Grundsatz

Art. 2 Die Stimmberechtigten sind das oberste Organ der Gemeinde.

Zuständigkeit a) Wahlen

Art. 3 Die Versammlung wählt:

- a) die Präsidentin oder den Präsidenten (der Versammlung und des Gemeinderates in einer Person),
- b) die übrigen Mitglieder des Gemeinderates,
- c) die externe Revisionsstelle der Gemeinde auf eine Amtsdauer von vier Jahren,
- d) die Mitglieder der Schulkommission des Gemeindeverbandes Schulen Oenz.
- b) Sachgeschäfte

Art. 4 Die Versammlung beschliesst:

- a) die Annahme, Abänderung und Aufhebung von Reglementen
- b) den Voranschlag der Laufenden Rechnung, die Anlage der obligatorischen sowie den Satz der fakultativen Gemeindesteuern
- c) die Rechnung
- d) soweit Fr. 100'000.-- übersteigend:
 - neue Ausgaben,
 - von Gemeindeverbänden unterbreitete Sachgeschäfte,
 - Bürgschaftsverpflichtungen und ähnliche Sicherheitsleistungen,
 - Rechtsgeschäfte über Eigentum und beschränkte dingliche Rechte an Grundstücken,
 - Anlagen in Immobilien,
 - Beteiligung an juristischen Personen des Privatrechts mit Ausnahme von Anlagen des Finanzvermögens,
 - Verzicht auf Einnahmen,
 - Gewährung von Darlehen mit Ausnahme von Anlagen des Finanzvermögens,
 - Anhebung oder Beilegung von Prozessen oder deren Übertragung an ein Schiedsgericht. Massgebend ist der Streitwert,
 - Entwidmung von Verwaltungsvermögen und
 - die Übertragung öffentlicher Aufgaben auf Dritte.

- e) bei Gemeindeverbänden: den Ein- und Austritt sowie Reglemente, die den Gemeinden zur Beschlussfassung zugewiesen werden
- f) die Einleitung sowie die Stellungnahme der Gemeinde innerhalb des Verfahrens über die Bildung, Aufhebung oder Gebietsveränderung von Gemeinden.

Wiederkehrende Ausgaben

Art. 5 Die Ausgabenbefugnis für wiederkehrende Ausgaben ist 5 Mal kleiner als für einmalige.

Nachkredite

a) zu neuen Ausgaben

- **Art. 6** ¹ Das für einen Nachkredit zuständige Organ bestimmt sich, indem der ursprüngliche Kredit und der Nachkredit zu einem Gesamtkredit zusammengerechnet werden.
- ² Den Nachkredit beschliesst dasjenige Organ, das für den Gesamtkredit ausgabenberechtigt ist.
- ³ Beträgt der Nachkredit weniger als 10 Prozent des ursprünglichen Kredits, beschliesst ihn immer der Gemeinderat.
- b) zu gebundenen Ausgaben
- **Art. 7** ¹ Nachkredite zu gebundenen Ausgaben beschliesst der Gemeinderat.
- ² Der Beschluss über den Nachkredit ist zu publizieren, wenn der Gesamtkredit die ordentliche Kreditzuständigkeit des Gemeinderates für neue Ausgaben übersteigt.
- c) Sorgfaltspflicht
- **Art. 8** ¹ Der Nachkredit ist einzuholen, bevor sich die Gemeinde Dritten gegenüber weiter verpflichtet.
- ² Wird ein Nachkredit erst beantragt, wenn die Gemeinde bereits verpflichtet ist, kann sie abklären lassen, ob die Sorgfaltspflicht verletzt worden ist und ob weitere Schritte einzuleiten sind. Haftungsrechtliche Ansprüche der Gemeinde gegen die verantwortlichen Personen bleiben vorbehalten.

A.3 Der Gemeinderat

Grundsatz

Art. 9 Der Gemeinderat führt die Gemeinde; er plant und koordiniert ihre Tätigkeiten.

Mitgliederzahl

Art. 10 Der Gemeinderat besteht mit seiner Präsidentin oder seinem Präsidenten aus 5 Mitgliedern.

Zuständigkeiten

Art. 11 ¹ Dem Gemeinderat stehen alle Befugnisse zu, die nicht durch Vorschriften des Bundes, des Kantons oder der Gemeinde einem andern Organ übertragen sind.

²Der Gemeinderat beschliesst über neue, einmalige Ausgaben bis CHF 100'000 abschliessend.

³Über gebundene Ausgaben beschliesst der Gemeinderat abschliessend.

⁴ Der Beschluss über einen gebundenen Verpflichtungskredit ist zu publizieren, wenn er die ordentliche Kreditzuständigkeit des Gemeinderats für neue Ausgaben übersteigt.

Delegation von Entscheidbefugnissen

Art. 12 ¹ Der Gemeinderat kann in seinem Zuständigkeitsbereich einzelnen seiner Mitglieder, einem Gemeinderatsausschuss oder dem Gemeindepersonal für bestimmte Geschäfte oder Geschäftsbereiche selbständige Entscheidbefugnisse übertragen.

² Die Übertragung erfolgt mittels Beschluss oder Verordnung.

Verordnungen

Art. 13 ¹ Der Gemeinderat erlässt eine Organisationsverordnung, insbesondere über

- a) die Gliederung in Ressorts, Verwaltungsabteilungen etc. (Organigramm),
- b) die Zuständigkeiten der einzelnen Gemeinderatsmitglieder und Gemeinderatsausschüsse,
- c) Sitzungsordnung (Vorbereitung, Einberufung, Verfahren) des Gemeinderates und der Kommissionen,
- d) Vertretungsbefugnisse des Gemeindepersonals,
- e) die Zuständigkeit zum Erlass von Verfügungen.
- f) die Anweisungsbefugnis,
- g) die Unterschriftsberechtigung.

A.4 Das Rechnungsprüfungsorgan

Grundsatz

Art. 14 ¹ Die Rechnungsprüfung erfolgt durch eine externe Revisionsstelle.

² Das Gemeindegesetz, die Gemeindeverordnung und die Direktionsverordnung über den Finanzhaushalt der Gemeinden umschreiben die Wählbarkeitsvoraussetzungen und die Aufgaben.

Datenschutz

³ Das Rechnungsprüfungsorgan ist Aufsichtsstelle für Datenschutz gemäss Art. 33 des kant. Datenschutzgesetzes. Die Berichterstattung erfolgt einmal jährlich an die Versammlung.

² Darüber hinaus ist der Gemeinderat zuständig zum Erlass von Verordnungen zu Reglementen der Gemeindeversammlung

A.5 Die Kommissionen

Ständige Kommissionen

Art. 15 ¹ Aufgaben, Zuständigkeiten, Organisation und Mitgliederzahl der ständigen Kommissionen werden im Anhang II zum Reglement bestimmt.

² Der Gemeinderat kann in seinem Zuständigkeitsbereich mittels Verordnung weitere ständige Kommissionen ohne Entscheidbefugnis einsetzen. Die Verordnung bestimmt deren Aufgaben, Organisation und Mitgliederzahl.

Nichtständige Kommissionen

Art. 16 ¹ Die Stimmberechtigten oder der Gemeinderat können zur Behandlung einzelner in ihre Zuständigkeit fallende Geschäfte nichtständige Kommissionen einsetzen, soweit nicht übergeordnete Vorschriften entgegenstehen.

² Der Einsetzungsbeschluss bestimmt Aufgaben, Zuständigkeit, Organisation und Zusammensetzung.

Delegation

Art. 17 ¹ Die Kommissionen können einzelnen Mitgliedern oder einem Kommissionsausschuss Aufgaben inklusive Entscheidbefugnis übertragen.

² Die Übertragung erfolgt mittels Beschluss.

³ Die Übertragung ist auf bestimmte Geschäfte oder Geschäftsbereiche zu beschränken und bedarf der Zustimmung von drei Vierteln der Kommissionsmitglieder.

A.6 Das Gemeindepersonal

Personalbestimmungen

Art. 18 Die Grundzüge des Dienstverhältnisses, wie Rechtsverhältnis, Lohnsystem, sowie Rechte und Pflichten des Personals werden in einem Reglement geregelt.

A.7 Das Sekretariat

Stellung

Art. 19 Die Sekretärin bzw. der Sekretär des Gemeinderates, der Kommissionen und weiterer Organe, bei denen sie bzw. er nicht Mitglied ist, hat an deren Sitzungen beratende Stimme und Antragsrecht.

B. Politische Rechte

B.1 Stimmrecht

Art. 20 ¹ Schweizerinnen und Schweizer, die seit drei Monaten in der Gemeinde wohnhaft sind und das 18. Altersjahr zurückgelegt haben, sind stimmberechtigt.

² Personen, die wegen Geisteskrankheit oder Geistesschwäche entmündigt sind, bleiben vom Stimmrecht ausgeschlossen.

B.2 Initiative

Grundsatz Art. 21 ¹ Die Stimmberechtigten können die Behandlung eines Ge-

schäftes verlangen, wenn es in ihre Zuständigkeit fällt.

Gültigkeit ² Die Initiative ist gültig, wenn sie

 von mindestens dem zehnten Teil der Stimmberechtigten unterzeichnot ist

- innert der Frist nach Art. 22 eingereicht ist,

 entweder als einfache Anregung oder als ausgearbeiteter Entwurf ausgestaltet ist,

eine vorbehaltlose Rückzugsklausel sowie die Namen der Rückzugsberechtigten enthält,

- nicht rechtswidrig oder undurchführbar ist und

- nicht mehr als einen Gegenstand umfasst.

Anmeldung Art. 22 ¹ Der Beginn der Unterschriftensammlung ist dem Gemeinderat

schriftlich anzuzeigen.

Einreichungsfrist ² Die Initiative ist spätestens sechs Monate nach Anmeldung beim Ge-

meinderat einzureichen.

³ Ist die Initiative eingereicht, können die Unterzeichnenden ihre Unter-

schrift nicht mehr zurückziehen.

Ungültigkeit Art. 23 ¹ Der Gemeinderat prüft, ob die Initiative gültig ist.

² Fehlt eine Voraussetzung nach Art. 21 Abs. 2, verfügt der Gemeinderat

die Ungültigkeit der Initiative, soweit der Mangel reicht. Er hört das

Initiativkomitee vorher an.

Behandlungsfrist Art. 24 Der Gemeinderat unterbreitet der Versammlung die Initiative in-

nert acht Monaten seit der Einreichung.

B.3 Petition

Petition

Art. 28 ¹ Jede Person hat das Recht, Petitionen an Gemeindeorgane zu richten.

² Das zuständige Organ hat die Petition innerhalb eines Jahres zu prüfen und zu beantworten.

C. Verfahren an der Gemeindeversammlung

C.1 Allgemeines

Zeit der Versammlungen

Art. 29 ¹ Der Gemeinderat lädt die Stimmberechtigten zur Versammlung ein

- im ersten Halbjahr, um die Rechnung zu beschliessen;
- im zweiten Halbjahr, um den Voranschlag der Laufenden Rechnung, die Anlage der obligatorischen sowie den Satz der fakultativen Gemeindesteuern zu beschliessen.

Einberufung

Art. 30 Der Gemeinderat gibt Ort, Zeit und Traktanden für die Versammlung dreissig Tage vorher im Amtsanzeiger bekannt.

Traktanden

Art. 31 Die Versammlung darf nur traktandierte Geschäfte endgültig beschliessen.

Erheblicherklären von Anträgen

Art. 32 ¹ Unter dem Traktandum Verschiedenes kann eine stimmberechtigte Person verlangen, dass der Gemeinderat für die nächste Versammlung ein Geschäft, das in die Zuständigkeit der Versammlung fällt, traktandiert.

Rügepflicht

Art. 33 ¹ Stellt eine stimmberechtigte Person die Verletzung von Zuständigkeits- bzw. Verfahrensvorschriften fest, hat sie die Präsidentin oder den Präsidenten sofort auf diese hinzuweisen.

² Der Gemeinderat kann zu weiteren Versammlungen einladen.

³ Der Gemeinderat setzt die Versammlungen so an, dass möglichst viele Stimmberechtigte daran teilnehmen können.

² Die Präsidentin oder der Präsident unterbreitet diesen Antrag der Versammlung zum Entscheid.

³ Nehmen die Stimmberechtigten den Antrag an, hat er die gleiche Wirkung wie eine Initiative.

² Unterlässt sie pflichtwidrig einen solchen Hinweis, verliert sie das Beschwerderecht (Art. 49a des Gemeindegesetzes).

Vorsitz

Art. 34 ¹ Die Präsidentin oder der Präsident leitet die Versammlung.

² Die Versammlung entscheidet nicht geregelte Verfahrensfragen.

³ Die Präsidentin oder der Präsident entscheidet Rechtsfragen.

Eröffnung

Art. 35 Die Präsidentin oder der Präsident

- eröffnet die Versammlung,
- fragt, ob alle Anwesenden stimmberechtigt sind,
- sorgt dafür, dass Nichtstimmberechtigte gesondert sitzen,
- veranlasst die Wahl der Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler,
- lässt die Anzahl der Stimmberechtigten feststellen und
- gibt Gelegenheit, die Reihenfolge der Traktanden zu ändern.

Eintreten

Art. 36 Die Versammlung tritt ohne Beratung und Abstimmung auf jedes Geschäft ein.

Beratung

Art. 37 ¹ Die Stimmberechtigten dürfen sich zum Geschäft äussern und Anträge stellen. Die Präsidentin oder der Präsident erteilt ihnen das Wort.

² Die Versammlung kann die Redezeit und die Zahl der Äusserungen beschränken.

³ Die Präsidentin oder der Präsident klärt nach unklaren Äusserungen ab, ob ein Antrag vorliegt.

Ordnungsantrag

Art. 38 ¹ Die Stimmberechtigten können beantragen, die Beratung zu schliessen.

- ³ Nimmt die Versammlung diesen Antrag an, haben einzig noch
- die Stimmberechtigten, die sich vor dem Antrag gemeldet haben,
- die Sprecherinnen und Sprecher der vorberatenden Organe und
- wenn es um Initiativen geht, eine Sprecherin oder ein Sprecher der Initianten das Wort.

C.2 Abstimmungen

Allgemeines

Art. 39 Die Präsidentin oder der Präsident

- schliesst die Beratung, wenn sich niemand mehr äussern will und
- erläutert das Abstimmungsverfahren.

Abstimmungsverfahren

Art. 40 ¹ Das Abstimmungsverfahren ist so festzulegen, dass der wahre Wille der Stimmberechtigten zum Ausdruck kommt.

² Die Präsidentin oder der Präsident lässt über einen solchen Ordnungsantrag sofort abstimmen.

- ² Die Präsidentin oder der Präsident
- unterbricht wenn nötig die Versammlung, um das Abstimmungsverfahren vorzubereiten.
- erklärt Anträge für ungültig, die rechtswidrig sind oder vom Traktandum nicht erfasst werden.
- lässt über einen allfälligen Rückweisungsantrag abstimmen,
- fasst diejenigen Anträge zu Gruppen zusammen, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen und
- lässt für jede Gruppe den Sieger (Art. 41) ermitteln.

Gruppensieger (Cupsystem)

Art. 41 ¹ Die Präsidentin oder der Präsident fragt bei zwei Anträgen, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen: "Wer ist für Antrag A?" - "Wer ist für Antrag B?". Der Antrag, auf den mehr Stimmen entfallen, ist Gruppensieger.

² Liegen drei oder mehr Anträge, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen, vor, stellt die Präsidentin oder der Präsident gemäss Abs. 1 solange zwei Anträge einander gegenüber, bis der Gruppensieger feststeht (Cupsystem).

³ Die Gemeindeverwalterin oder der Gemeindeverwalter¹⁾ schreibt die Anträge der Reihe nach auf. Die Präsidentin oder der Präsident stellt zuerst den letzten Antrag dem zweitletzten gegenüber, den Sieger dem drittletzten usw.

Schlussabstimmung

Art. 42 Die Präsidentin oder der Präsident stellt am Schluss die bereinigte Vorlage vor und fragt: "Wollt ihr diese Vorlage annehmen?"

Form

Art. 43 ¹ Die Versammlung stimmt offen ab.

² Ein Viertel der anwesenden Stimmberechtigten kann eine geheime Abstimmung verlangen.

Stichentscheid

Art. 44 Die Präsidentin oder der Präsident stimmt mit. Bei Stimmengleichheit gibt sie oder er zudem den Stichentscheid.

Konsultativabstimmung

Art. 45 ¹ Der Gemeinderat kann die Versammlung einladen, sich zu Geschäften zu äussern, die nicht in ihre Zuständigkeit fallen.

² Er ist an diese Stellungnahme nicht gebunden.

³ Das Verfahren ist gleich wie bei Abstimmungen (Art. 39 ff.).

¹⁾ Fassung vom 30. Mai 2012

C.3 Wahlen

Wählbarkeit

Art. 46 Wählbar sind

- a) in den Gemeinderat, in das Präsidium und das Vizepräsidium der Versammlung die in der Gemeinde Stimmberechtigten,
- b) in Kommissionen mit Entscheidbefugnis die in der Gemeinde Stimmberechtigten,
- c) in Kommissionen ohne Entscheidbefugnis alle urteilsfähigen Personen.
- d) in Kommissionen mit Entscheidbefugnis, die als Organe von Organisationen der interkommunalen Zusammenarbeit eingesetzt werden oder die gemeindeübergreifende Aufgaben wahrnehmen, die in der Gemeinde Stimmberechtigten.

Unvereinbarkeit

- **Art. 47** ¹ Dem unmittelbar übergeordneten Organ darf eine durch die Gemeinde beschäftigte Person nicht angehören, wenn ihre Entschädigung das Minimum der obligatorischen Versicherung gemäss dem Bundesgesetz über die berufliche Vorsorge erreicht.
- ² Der Gemeinderat stellt die Unterordnungsverhältnisse in einem Organigramm dar.
- ³ Mitglieder des Rechnungsprüfungsorgans dürfen nicht gleichzeitig dem Gemeinderat, einer Kommission oder dem Gemeindepersonal angehören.

Verwandtenausschluss

Art. 48 Der Verwandtenausschluss für den Gemeinderat und Mitglieder des Rechnungsprüfungsorgan ist im Anhang III geregelt.

Ausscheidungsregeln

- **Art. 49** ¹ Besteht zwischen gleichzeitig Gewählten ein Ausschlussgrund gemäss Art. 48, gilt mangels freiwilligem Verzicht diejenige Person als gewählt, die am meisten Stimmen erhalten hat. Die Präsidentin oder der Präsident zieht bei Stimmengleichheit das Los.
- ² Bei Vorliegen eines Ausschlussgrundes zwischen gleichzeitig im Mehrheits- und Verhältniswahlverfahren gewählten Personen, gilt die Erstere als gewählt. Vorbehalten bleibt der freiwillige Verzicht.
- ³ Besteht zwischen einer neu gewählten und einer bereits im Amt stehenden Person ein Ausschlussgrund, ist die neue Wahl ungültig, wenn die bereits im Amt stehende Person nicht freiwillig zurücktritt.

Offenlegungspflicht

Art. 50 Jede Kandidatin und jeder Kandidat für den Gemeinderat, das Rechnungsprüfungsorgan oder eine Kommission mit Entscheidbefugnis hat vor ihrer oder seiner Wahl Interessenbindungen offenzulegen, die sie oder ihn in der Ausübung des Amtes beeinflussen können.

Amtsdauer

Art. 51 ¹ Die Amtsdauer gewählter Organe beträgt vier Jahre. Sie beginnt und endet mit dem Kalenderjahr.

² Die Amtsdauer beginnt und endet für alle Mitglieder eines Organs zur selben Zeit.

Amtszeitbeschränkung

Art. 52 ¹ Die Amtszeit ist auf drei Amtsdauern beschränkt. Eine erneute Wahl ist frühestens nach vier Jahren möglich.

³ Für die Präsidentin oder den Präsidenten des Gemeinderates fallen die Amtsdauern als Gemeinderatsmitglied ausser Betracht. Dies gilt nicht für Kommissionen.

⁴Für das externe Rechnungsprüfungsorgan gilt die Amtszeitbeschränkung nicht.

Ämter in anderen Institutionen²⁾

Art. 52a ¹ Wer aus einer Behörde oder dem Dienst der Gemeinde ausscheidet, tritt von allen Ämtern zurück, die in Ausübung der behördlichen oder dienstlichen Tätigkeit bekleidet worden sind.

Wahlverfahren

Art. 53

- a) Die Präsidentin oder der Präsident gibt die Vorschläge des Gemeinderates bekannt. Die anwesenden Stimmberechtigten können weitere Vorschläge machen.
- b) Die Präsidentin oder der Präsident lässt die Vorschläge gut sichtbar darstellen.
- c) Liegen nicht mehr Vorschläge vor als Sitze zu besetzen sind, erklärt die Präsidentin oder der Präsident die Vorgeschlagenen als gewählt.
- d) Liegen mehr Vorschläge vor, wählt die Versammlung geheim.
- e) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler verteilen die Zettel. Sie melden die Anzahl der Gemeindeverwalterin oder dem Gemeindeverwalter¹⁾
- f) Die Stimmberechtigten dürfen
 - soviele Namen auf den Zettel schreiben, als Sitze zu besetzen sind;
 - nur wählen, wer vorgeschlagen ist.
- g) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sammeln die Zettel wieder ein.
- h) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sowie die Gemeindeverwalterin oder der Gemeindeverwalter¹⁾
 - prüfen, ob sie nicht mehr Zettel haben, als verteilt worden sind
 - scheiden ungültige Zettel von den gültigen und
 - ermitteln das Ergebnis.

² Angebrochene Amtsdauern fallen ausser Betracht.

² Der Gemeinderat kann in begründeten Fällen anders beschliessen.

¹⁾ Fassung vom 30. Mai 2012

²⁾ Fassung vom 08. Juni 2015

Ungültiger Wahlgang

Art. 54 Die Präsidentin oder der Präsident lässt den Wahlgang wiederholen, wenn die Zahl der eingesammelten Zettel die der ausgeteilten übersteigt.

Ungültige Zettel

Art. 55 Ein Zettel ist ungültig, wenn er keine Namen von Vorgeschlagenen enthält.

Ungültige Namen

Art. 56 ¹ Ein Name ist ungültig, wenn er

- nicht eindeutig einem Vorschlag zugeordnet werden kann,
- mehr als einmal auf einem Zettel steht oder
- überzählig ist, weil der Zettel mehr Namen enthält als Sitze zu vergeben sind.

Ermittlung

Art. 57 ¹ Die Zahl der gültigen Zettel wird halbiert. Die nächsthöhere, ganze Zahl ist das absolute Mehr.

Zweiter Wahlgang

Art. 58 ¹ Haben im ersten Wahlgang zu wenig Personen das absolute Mehr erreicht, ordnet die Präsidentin oder der Präsident einen zweiten Wahlgang an.

Minderheitenschutz

Art. 59 Die Bestimmungen des Gemeindegesetzes über die Vertretung der Minderheiten bleiben vorbehalten.

Los

Art. 60 Die Präsidentin oder der Präsident zieht bei Stimmengleichheit das Los.

² Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sowie die Gemeindeverwalterin oder der Gemeindeverwalter¹⁾ streichen zuerst die Wiederholungen. Sind dann immer noch mehr Namen auf dem Zettel als Sitze zu besetzen sind, werden die letzten Namen gestrichen.

² Wer das absolute Mehr erreicht hat, ist gewählt. Erreichen zu viele Vorgeschlagene das absolute Mehr, sind diejenigen gewählt, die am meisten Stimmen haben.

³ Ist nur ein Sitz zu besetzen und bewerben sich dafür zwei gültig Vorgeschlagene, ist gewählt, wer mehr Stimmen erzielt. Bei Stimmengleichheit gilt Art. 60.

² Im zweiten Wahlgang bleiben höchstens doppelt so viele Vorgeschlagene, als Sitze zu besetzen sind. Massgebend ist die Stimmenzahl des ersten Wahlgangs.

³ Gewählt sind diejenigen mit den höchsten Stimmenzahlen.

¹⁾ Fassung vom 30. Mai 2012

D. Öffentlichkeit, Information, Protokolle

D.1 Öffentlichkeit

Gemeindeversammlung

Art. 61 ¹ Die Gemeindeversammlung ist öffentlich.

² Die Medien haben freien Zugang zur Versammlung und dürfen darüber berichten.

³ Über die Zulässigkeit von Bild- und Tonaufnahmen oder –übertragungen entscheidet die Versammlung.

⁴ Jede stimmberechtigte Person kann verlangen, dass ihre Äusserung oder Stimmabgabe nicht aufgezeichnet wird.

D.2 Information

Information der Bevölkerung

Art. 62 ¹ Die Gemeinde informiert über alle Tätigkeiten von allgemeinem Interesse, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.

² Sie informiert rasch, umfassend, sachgerecht und klar.

Auskünfte

Art. 63 ¹ Jede Person hat ein Recht auf Auskunft und Einsicht in amtliche Akten, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.

Informations- und Datenschutzgesetzgebung

² Die kantonale Gesetzgebung über die Information der Bevölkerung und den Datenschutz bleibt vorbehalten.

Vorschriften der Gemeinde

Art. 64 Die Gemeindeverwaltung führt eine laufend aktualisierte Sammlung der Gemeindeerlasse und hält diese zur Einsicht offen.

D.3 Protokolle

a) Grundsatz

Art. 65 Über die Beratung der Gemeindeorgane ist Protokoll zu führen.

b) Inhalt

Art. 66 1 Das Protokoll enthält

- a) Ort und Datum der Versammlung oder Sitzung,
- b) Name der oder des Vorsitzenden und der Protokollführerin oder des Protokollführers.
- c) Zahl der anwesenden Stimmberechtigten oder Sitzungsteilnehmerinnen und -teilnehmer,
- d) Reihenfolge der Traktanden,
- e) Anträge,
- f) angewandte Abstimmungs- und Wahlverfahren,
- g) Beschlüsse und Wahlergebnisse,
- h) Rügen nach Art. 49a des Gemeindegesetzes (Rügepflicht),
- i) Zusammenfassung der Beratung und
- j) Unterschrift des oder der Vorsitzenden und der Protokollführerin oder des Protokollführers.

 c) Genehmigung des Versammlungsprotokolls **Art. 67** ¹ Die Gemeindeverwalterin oder der Gemeindeverwalter¹⁾ legt das Protokoll der Gemeindeversammlung spätestens 14 Tage nach der Versammlung während 30 Tagen öffentlich auf.

² Während der Auflage kann schriftlich Einsprache beim Gemeinderat gemacht werden.

³ Der Gemeinderat entscheidet über die Einsprachen und genehmigt das Protokoll.

E. Aufgaben

E.1 Aufgabenwahrnehmung

Grundsatz

Art. 68 ¹ Die Gemeinde erfüllt die ihr übertragenen und von ihr selbstgewählten Aufgaben.

² Gemeindeaufgaben können alle Angelegenheiten sein, die nicht ausschliesslich vom Bund, vom Kanton oder anderen Trägern öffentlicher Aufgaben wahrgenommen werden.

² Die Beratung ist sachlich und willkürfrei zu protokollieren.

⁴ Das Protokoll ist öffentlich.

¹⁾ Fassung vom 30. Mai 2012

Selbstgewählte Aufgaben

a) Grundlage

Art. 69 Grundlage für die Übernahme selbstgewählter Aufgaben ist ein Erlass oder Beschluss des zuständigen Gemeindeorgans.

b) Menge, Qualität, Kosten, Finanzie-

rung

Art. 70 ¹ Menge, Qualität und Kosten der zu erbringenden Leistung sind dabei festzulegen.

² Die finanzielle Tragbarkeit ist nachzuweisen.

Überprüfung

Art. 71 Die Aufgaben werden periodisch auf ihre Notwendigkeit hin überprüft.

E.2 Aufgabenerfüllung

Grundsatz Art. 72 ¹ Die Aufgaben sind nach Massgabe des Rechts sowie leistungs-

und kostenorientiert zu erfüllen.

Überprüfung der Leistungserbringung

² Der Gemeinderat überprüft die sachgerechte und wirtschaftliche Leistungserbringung laufend.

Träger der Aufgaben Art. 73 ¹ Für jede Aufgabe ist zu prüfen, ob die Gemeinde sie

a) selbst erfüllt,

b) einem Gemeindeunternehmen zuweisen oder

c) an Dritte ausserhalb der Verwaltung übertragen soll.

² Die Zusammenarbeit mit Gemeinden, privaten und öffentlich-rechtlichen Körperschaften ist anzustreben, soweit damit eine wirksamere oder

kostengünstigere Leistung erbracht werden kann.

Erfüllung durch Dritte Art. 74 Wird beabsichtigt, eine öffentliche Aufgabe an Dritte zu über-

tragen, findet die kantonale Gesetzgebung über das öffentliche

Beschaffungswesen Anwendung.

F. Verantwortlichkeit und Rechtspflege

F.1 Verantwortlichkeit

Sorgfalts- und Schweigepflicht

Art. 75 ¹ Die Mitglieder der Gemeindeorgane und das Gemeindepersonal haben ihre Amtspflichten gewissenhaft und sorgfältig zu erfüllen.

² Sie haben Dritten gegenüber verschwiegen zu sein über Wahrnehmungen, die sie bei der Ausübung ihres Amtes machen.

³ Die Schweigepflicht besteht auch nach Ausscheiden aus dem Amt.

Disziplinarische Verantwortlichkeit

- **Art. 76** ¹ Die Mitglieder der Gemeindeorgane und das Gemeindepersonal unterstehen der disziplinarischen Verantwortlichkeit.
- ² Die Regierungsstatthalterin oder der Regierungsstatthalter ist Disziplinarbehörde für die Mitglieder des Gemeinderates und des Rechnungsprüfungsorgans.
- ³ Der Gemeinderat ist Disziplinarbehörde für die übrigen Gemeindeorgane und das Gemeindepersonal.
- ⁴ Die Disziplinarbehörde trifft während des disziplinarischen Verfahrens die nötigen vorsorglichen Massnahmen wie Einstellung der oder des Betroffenen im Amt oder Beweissicherung.
- ⁵ Vor dem Verhängen einer Disziplinarstrafe ist der oder dem Betroffenen das rechtliche Gehör zu gewähren.
- ⁶ Es können folgende Disziplinarstrafen verhängt werden:
- a) Verweis
- b) Busse bis Fr. 5'000 .--
- c) Einstellung im Amt bis zu sechs Monaten mit Kürzung oder Entzug der Besoldung
- ⁷ Die Disziplinarbehörde veranlasst die Kündigung durch das zuständige Organ oder die Abberufung durch die Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion, wenn Unfähigkeit, dauerhaft ungenügende Leistungen, schwere oder wiederholte Dienstpflichtverletzung oder ein anderer wichtiger Grund die Fortsetzung der Amtsführung unzumutbar machen.

Vermögensrechtliche Verantwortlichkeit

- **Art. 77** ¹ Die Gemeinde haftet für den Schaden, den ihre Organe und das Gemeindepersonal bei der Ausübung ihrer amtlichen Tätigkeit widerrechtlich verursachen.
- ² Die Gemeinde haftet subsidiär für den Schaden, den andere Trägerschaften öffentlicher Gemeindeaufgaben bei der Ausübung der ihnen übertragenen Tätigkeiten widerrechtlich verursachen.
- ³ Die Gemeinde kann auf die Mitglieder ihrer Organe und das Gemeindepersonal, welche den Schaden verursacht haben, in gleicher Weise Rückgriff nehmen, wie der Kanton gegenüber seinen Organen.
- ⁴ Die besondere Gesetzgebung bleibt vorbehalten.

F.2 Rechtspflege

Beschwerde

- **Art. 78** ¹ Gegen Beschlüsse, Verfügungen und Wahlen sowie Abstimmungen von Gemeindeorganen kann nach den kantonalen Bestimmungen (insbesondere Verwaltungsrechtspflegegesetz) Beschwerde geführt werden.
- ² Vorbehalten bleibt die besondere Gesetzgebung (insbesondere Baugesetz).

G. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Anhang

Art. 79 Die Versammlung erlässt den Anhänge I (Aufgabenübertragung), II (Kommissionen) und III (Verwandtenausschluss) im gleichen Verfahren wie dieses Reglement.

Übergangsbestimmungen **Art. 80** ¹ Die Gemeindeorgane werden erstmals auf den 1. Januar 2011 nach diesem Reglement gewählt.

² Die unter dem bisherigen Reglement geleisteten Amtsdauern werden, unter Vorbehalt von Abs. 3, in die Berechnung der Amtszeitbeschränkung vollumfänglich einbezogen.

³ Die Amtsdauern der bisherigen Gemeindeorgane enden am 31. Dezember 2010 Hat diese letzte Amtsdauer unter altem Reglement nicht volle vier Jahre gedauert, wird sie nicht an die Amtszeitbeschränkung angerechnet.

Inkrafttreten

Art. 81 ¹ Dieses Reglement tritt unter Vorbehalt der Genehmigung durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung auf den 01. Dezember 2010 in Kraft.

- ² Es hebt das Organisationsreglement vom 21. Mai 2003 und weitere widersprechende Vorschriften auf.
- ³ Die von der Gemeindeversammlung am 30. Mai 2012 beschlossene Teilrevision tritt unter Vorbehalt der Genehmigung durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung per 01. August 2012 in Kraft.
- ⁴ Die von der Gemeindeversammlung am 08. Juni 2015 beschlossene Teilrevision tritt unter Vorbehalt der Genehmigung durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung per 01. August 2015 in Kraft.
- ⁵ Der Gemeinderat beschliesst den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Teilrevision vom 11. Juni 2019, unter Vorbehalt der Genehmigung durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung. Alle mit dieser Änderung in Widerspruch stehenden Bestimmungen werden aufgehoben, insbesondere auch die Art. 26 bis 32 des Gebührenreglements.
- ⁶ Die von der Gemeindeversammlung am 19. Oktober 2020 beschlossene Teilrevision tritt unter Vorbehalt der Genehmigung durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung per 01. August 2021 in Kraft.

So beraten und angenommen durch die Gemeindeversammlung vom 27. Oktober 2010.

NAMENS DER EINWOHNERGEMEINDE NIEDERÖNZ

sig. Urs Gerber sig. Peter Käch Präsident Sekretär

Genehmigt durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung am 17. Januar 2011.

Auflagezeugnis

Dieses Reglement wurde vom 28. September bis 27. Oktober 2010 in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Die Auflage- und Einsprachefrist wurde im amtlichen Anzeiger Nr. 38 vom 23. September 2010 bekannt gemacht.

Niederönz, 27. Oktober 2010

Der Gemeindeschreiber

sig. Peter Käch

Beschluss Gemeindeversammlung – 1. Teilrevision vom 30. Mai 2012

Die Gemeindeversammlung vom 30. Mai 2012 hat die Änderungen per 01. August 2012 angenommen.

NAMENS DER EINWOHNERGEMEINDE NIEDERÖNZ

sig. Urs Gerber sig. Marc Hess

Präsident Gemeindeschreiber a.i.

Genehmigt durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung am 29. August 2012.

Auflagezeugnis

Die Unterlagen zur Teilrevision vom 30. Mai 2012 wurden in der Zeit vom 26. April 2012 bis 30. Mai 2012 öffentlich aufgelegt. Die Auflage- und Einsprachefrist wurde im Anzeiger Oberaargau West Nr. 17 vom 26. April 2012 bekannt gemacht.

Niederönz, 30. Mai 2012

Der Gemeindeschreiber a.i.:

Beschluss Gemeindeversammlung – 2. Teilrevision vom 08. Juni 2015

Die Gemeindeversammlung vom 08. Juni 2015 hat die Änderungen per 01. August 2015 angenommen.

NAMENS DER EINWOHNERGEMEINDE NIEDERÖNZ

sig. Urs Gerber sig. Marc Hess Präsident Gemeindeverwalter

Genehmigt durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung am 11. September 2015.

Auflagezeugnis

Die Unterlagen zur Teilrevision vom 08. Juni 2015 wurden in der Zeit vom 08. Mai 2015 bis 08. Juni 2015 öffentlich aufgelegt. Die Auflage- und Einsprachefrist wurde im Anzeiger Oberaargau West Nr. 19 vom 07. Mai 2015 bekannt gemacht.

Niederönz, 08. Juni 2015

Der Gemeindeverwalter:

Beschluss Gemeindeversammlung – 3. Teilrevision vom 11. Juni 2019

Die Stimmberechtigten haben die Teilrevision des Organisationsreglements an der Gemeindeversammlung vom 11. Juni 2019 beschlossen.

NAMENS DER EINWOHNERGEMEINDE NIEDERÖNZ

sig. Daniel Beck sig. Marc Hess Präsident Gemeindeverwalter

Genehmigt durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung am 28. November 2019.

Auflagezeugnis

Die Unterlagen zur Teilrevision vom 11. Juni 2019 wurden in der Zeit vom 11. Mai 2019 bis 11. Juni 2019 öffentlich aufgelegt. Die Auflage- und Einsprachefrist wurde im Anzeiger Oberaargau Nr. 18 vom 02. Mai 2019 bekannt gemacht.

Niederönz, 11. Juni 2019

Der Gemeindeverwalter:

Beschluss Gemeindeversammlung – 4. Teilrevision vom 19. Oktober 2020

Die Stimmberechtigten haben die Teilrevision des Organisationsreglements an der Gemeindeversammlung vom 19. Oktober 2020 beschlossen.

NAMENS DER EINWOHNERGEMEINDE NIEDERÖNZ

sig. Daniel Beck sig. Marc Hess Präsident Gemeindeverwalter

Genehmigt durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung am 04. August 2021.

Auflagezeugnis

Die Unterlagen zur Teilrevision vom 19. Oktober 2020 wurden in der Zeit vom 17. September 2020 bis 19. Oktober 2020 öffentlich aufgelegt. Die Auflage- und Einsprachefrist wurde im Anzeiger Oberaargau Nr. 38 vom 17. September 2020 bekannt gemacht.

Niederönz, 19. Oktober 2020

Der Gemeindeverwalter:

Anhang I OgR: Aufgabenübertragung

1. Zivilschutz

Die Aufgaben im Bereich Zivilschutz werden dem "Gemeindeverband öffentliche Sicherheit Oberaargau West" ²⁾ insoweit übertragen, als dies das Verbandsreglement vorsieht und nicht das übergeordnete Recht die Aufgabenerfüllung zwingend der Gemeinde zuweist.

2. Feuerwehr

Die Aufgaben im Bereich Feuerwehr werden dem "Feuerwehrverband Herzogenbuchsee und umliegende Gemeinden" insoweit übertragen, als dies das Verbandsreglement vorsieht und nicht das übergeordnete Recht die Aufgabenerfüllung zwingend der Gemeinde zuweist.

3. Schulwesen¹⁾

Die Aufgaben in den Bereichen Kindergarten und Primarstufe der Volksschule (1. - 6. Klasse) sowie Schulsozialarbeit⁴⁾ werden der Einwohnergemeinde Herzogenbuchsee übertragen. Die Aufgaben des Bereichs Realschule (7. - 9. Klasse Real) am Standort Niederönz werden dem Oberstufenverband Herzogenbuchsee übertragen.

4. Gemeindeführungsorganisation

Die Aufgaben im Bereich Gemeindeführungsorganisation werden dem "Gemeindeverband öffentliche Sicherheit Oberaargau West" ²⁾ insoweit übertragen, als dies das Verbandsreglement vorsieht und nicht das übergeordnete Recht die Aufgabenerfüllung zwingend der Gemeinde zuweist.

5. Wasserversorgung

Die Aufgaben im Bereich Wasserversorgung werden dem "Gemeindeverband Wasserversorgung Gemeinden an der unteren Oenz" übertragen.

6. Abwasserentsorgung

Die Abwasserentsorgung werden dem "Gemeindeverband Abwasseranlage Region Herzogenbuchsee" insoweit übertragen, als dies das Verbandsreglement vorsieht und nicht das übergeordnete Recht bzw. Das Abwasserreglement der Gemeinde Niederönz die Aufgabenerfüllung zwingend der Gemeinde zuweist.

7. Elektrizitätsversorgung

Die Elektrizitätsversorgung ist vertraglich an die "onyx Energie AG", Langenthal insoweit übertragen als nicht das übergeordnete Recht die Aufgabenerfüllung zwingend der Gemeinde zuweist.

8. Baubewilligungs- und Baupolizeiverfahren³⁾

¹ Die vorbereitenden Arbeiten in Baubewilligungs- und Baupolizeiverfahren werden der Einwohnergemeinde Herzogenbuchsee übertragen. Die bau- und planungsrechtlichen Bestimmungen der Einwohnergemeinde Niederönz werden davon nicht berührt und kommen unverändert weiterhin zu Anwendung.

² Die Gemeinde Herzogenbuchsee handelt im Rahmen der vorbereitenden Arbeiten in Baubewilligungs- und Baupolizeiverfahren anstelle der Gemeinde Niederönz.

³ In Baubewilligungs- und Baupolizeiverfahren gelangt ausschliesslich die Gebührenordnung der Gemeinde Herzogenbuchsee vom 12. Juni 2019 zur Anwendung.

⁴ Der Gemeinderat wird ermächtigt, in abschliessender Zuständigkeit einen entsprechenden Zusammenarbeitsvertrag abzuschliessen.

¹⁾ Fassung vom 30. Mai 2012

²⁾ Fassung vom 08. Juni 2015

³⁾ Fassung vom 11. Juni 2019

⁴⁾ Fassung vom 19. Oktober 2020

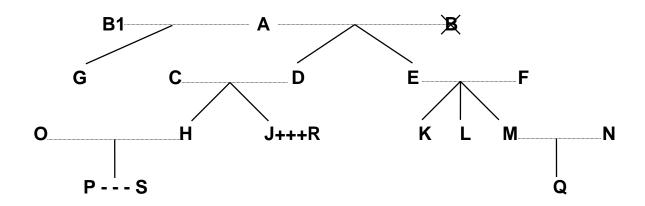
Anhang II OgR: Kommissionen

Bau- und Infrastrukturkommission			
Anzahl Mitglieder	5		
Vorsitz	Ressortvorsteher Bau- und Infrastruktur (von Amtes wegen)		
Wahlorgan	Gemeinderat		
Sekretariat	Gemeindeschreiberei ¹⁾		
Aufgaben	 Baubewilligungs- und Baupolizeibehörde Ausbau, Kontrolle, Unterhalt, Reinigung, Schneeräumung des Gemeindestrassen- und wegnetzes Kontrolle und Unterhalt der Strassenbeleuchtung Planung und Durchführung des Gewässerunterhalts Betrieb und Unterhalt der gemeindeeigenen Abwasserentsorgungs- und Entwässerungsanlagen Sicherstellung der Wasserversorgung in Zusammenarbeit mit dem Gemeindeverband Wasserversorgung der Gemeinden an der unteren Oenz Sicherstellung der Versorgung mit elektrischer Energie in zusammenarbeit mit dem zuständigen Elektrizitätswerk Sicherstellung der Gasversorgung in Zusammenarbeit mit der EWK Herzogenbuchsee AG Sicherstellung der Versorgung mit Kommunikationsdienstleistungen (Fernsehen, Internet, Telefonie) in Zusammenarbeit mit der GAA Herzogenbuchsee und Umgebung Sicherstellung der der Oelfeuerungs-, Tank- und Feuerungskontrolle 		
Über-/Unterordnung	Gemäss Organigramm (Anhang II Organisationsverordnung)		
Finanzielle Befugnisse	Verwendung der verfügbaren Voranschlagskredite		
Unterschrift	Präsident und Sekretär		
Besonderes	Mit Ausnahme des Präsidiums konstituiert sich die Kommission selbst		

¹⁾ Fassung vom 30. Mai 2012

Regionale Sozialbehörde			
Anzahl Mitglieder	5		
Vorsitz	Ressortvorsteher Soziales (von Amtes wegen)		
Wahlorgan	Die Regionale Sozialbehörde wird vom Gemeinderat von Niederönz auf Antrag der Anschlussgemeinden gewählt		
Sekretariat	Regionaler Sozialdienst Niederönz		
Aufgaben	Sozialhilfe: Erfüllung aller Aufgaben nach dem Sozialhilfegesetz und der -verordnung des Kantons Bern.		
	Vormundschaftswesen: Unterstützung der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde auf Grund entsprechender Aufträge		
Übergeordnete Stelle	administrativ: Gemeinderat fachlich: zuständige Stelle der kant. Gesundheits- und Fürsorgedirektion		
Untergeordnete Stellen	Gemäss Organigramm		
Finanzielle Befugnisse	Verwendung der verfügbaren Voranschlagskredite		
Unterschrift	Präsident und Sekretär		
Besonderes	Mit Ausnahme des Präsidiums konstituiert sich die Kommission selbst.		

Anhang III OgR: Verwandtenausschluss



Legende: Ehe

Abstammung

verstorben

eingetragene Partnerschaft

= faktische Lebensgemeinschaft

Dem Gemeinderat dürfen nicht gleichzeitig angehören		Beispiele:
a) Verwandte in gerader	Eltern - Kinder	A mit D, E und G; F mit K, L und M;
Linie		D mit H und J
	Grosseltern - Grosskinder	A mit H, J, K, L und M
	Urgrosseltern - Urgrosskinder	A mit P und Q
b) Verschwägerte in ge-	Schwiegereltern	A mit C und F; E und F mit N; C
rader Linie		und D mit O; C und D mit R
	Schwiegersohn/Schwieger-	O mit C und D; N mit E und F; R mit
	tochter	C und D
	Stiefeltern/Stiefkinder	B1 (2. Ehefrau von A) mit D und E
c) voll- und halbbürtige	Bruder/Schwester, Stiefbru-	K mit L und M; H mit J;
Geschwister	der/-schwester	G mit D und E
d) Ehepaare	Ehepartner	A mit B1; C mit D; O mit H
e) eingetragene	eingetragener Lebenspartner	J mit R
Partnerschaft		
f) faktische	Lebenspartner	P mit S
Lebensgemeinschaft		

Ebensowenig dürfen Personen, die mit

- Mitgliedern des Gemeinderates,
- Mitgliedern von Kommissionen oderVertreterinnen/Vertretern des Gemeindepersonals

in obiger Weise verwandt, verschwägert, verheiratet oder in eingetragener Partnerschaft oder faktischer Lebensgemeinschaft verbunden sind, dem Rechnungsprüfungsorgan angehören.